

# **BVGer D-9596/2025 vom 22. Dezember 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-9596\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-9596_2025)

FR: TAF D-9596/2025 du 22 décembre 2025

IT: TAF D-9596/2025 del 22 dicembre 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 11**

August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) oder andere Dokumente zu den Akten reichte, mit welchen er sein Geburtsdatum – und damit seine Minderjährigkeit – zu beweisen oder zumindest glaubhaft zu machen vermöchte, dass im Rahmen einer Gesamtwürdigung somit die Zweifel an der geltend gemachten Sachdarstellung klar überwiegen und der Beschwerdeführer die behauptete Minderjährigkeit nicht glaubhaft machen konnte, dass folglich auch die formelle Rüge, die Vorinstanz habe die Durchführbarkeit des Vollzugs der Wegweisung unzureichend geprüft, da sie unzurechtfertigterweise von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen sei, unbegründet ist, zumal das SEM den vorliegenden Sachverhalt rechtsgenügend abgeklärt und sich in der angefochtenen Verfügung nachvollziehbar und hinreichend differenziert mit den zentralen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt hat, weshalb das Rückweisungsbegehren abzuweisen ist, dass die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl gewährt (Art. 2 Abs. 1 AsylG), wobei Flüchtlinge Personen sind, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG),

D-9596/2025 Seite 6 dass als ernsthafte Nachteile namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, gelten (Art. 3 Abs. 2 AsylG), dass die Flüchtlingseigenschaft nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden muss (Art. 7 Abs. 1 AsylG), dass die Vorinstanz zutreffend feststellte, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standhalten, dass sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde im Kern darauf beschränkt, seine aus dem erstinstanzlichen Verfahren bekannten Vorbringen und Befürchtungen ausführlich zu wiederholen, und damit nichts vorgebracht wird, was geeignet wäre, die mangelnde Asylrelevanz seiner Vorbringen aufzuwiegen, dass er zum Zeitpunkt seiner Ausreise weder eine formelle Aufforderung zum Militärdienst erhalten noch Militärdienst geleistet hatte, weshalb zum vornherein keine begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung durch die eritreischen Behörden infolge Dienstverweigerung oder Desertion besteht, dass die Aussagen des Beschwerdeführers zu dem angeblichen Besuch der Behörden bei seiner Mutter – bei Wahrunterstellung – nicht darauf schliessen lassen, es habe sich um einen gezielten Versuch gehandelt, den Beschwerdeführer dem Militär- bzw.

Nationaldienst zuzuführen (vgl. A14/14 F7.02 f. und A22/16 F86, 104 ff.), dass die geltend gemachte illegale Ausreise für sich alleine keine Furcht vor einer zukünftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung durch die eritreischen Behörden objektiv zu begründen vermag (vgl. Urteil des BVGer D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 E. 5.1 [als Referenzurteil publiziert]), dass daran auch der behauptete Schulabbruch des politisch nicht aktiven Beschwerdeführers nichts zu ändern vermag (vgl. Urteil des BVGer E-1912/2025 Urteil vom 8. April 2025), dass auch die Möglichkeit einer Einziehung in den eritreischen Nationaldienst im Falle seiner Rückkehr in den Heimatstaat asylrechtlich nicht von Relevanz ist, handelt es sich dabei praxisgemäss nicht um eine Massnahme, die aus Motiven im Sinne des Asylgesetzes erfolgt (vgl. Referenz-

D-9596/2025 Seite 7 urteil D-7898/2015 E. 5.1 sowie statt vieler: Urteile des BVGer E-8332/2025 vom 20. November 2025 E. 6.2), dass es dem Beschwerdeführer somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und zu bestätigen ist, da der Beschwerdeführer insbesondere weder über einen Aufenthaltstitel für die Schweiz noch über eine Anspruchsgrundlage auf Erteilung eines solchen verfügt (Art. 44 [erster Satz] AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.), dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]), dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass sich der Vollzug der Wegweisung in Beachtung der massgeblichen landes- und völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist (Art. 83 Abs. 3 AIG), da nach vorstehenden Erwägungen keine Hinweise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bestehen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK [SR 0.142.30]) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung (im Sinne von Art. 3 EMRK) ersichtlich sind, dass sich gemäss geltender Rechtsprechung der Vollzug der Wegweisung trotz eines möglichen Einzugs in den Nationaldienst als zulässig (vgl. BVGE 2018 VI/4 E. 6.1) und zumutbar (vgl. BVGE 2018 VI/4 E. 6.2) erweist, dass gemäss konstanter Praxis von der grundsätzlichen Zumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen nach Eritrea auszugehen ist, nachdem die allgemeine Lage nicht generell durch Krieg, Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet ist (vgl. statt vieler Urteile des BVGer E-8332/2025 vom 20. November 2025 E. 8.3.3 m.H.a. Referenzurteil des BVGer D-2311/2016 vom 17. August 2017 E. 17),

D-9596/2025 Seite 8 dass im Übrigen vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann (vgl. A27/13 S. 8), denen der Beschwerdeführer nichts Substantielles entgegensetzt, dass mithin keine individuellen Unzumutbarkeitsgründe vorliegen, zumal es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen gesunden Mann handelt, dass sich der Vollzug der Wegweisung somit in allgemeiner wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar erweist, dass es dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für seine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung

zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass mit dem vorliegenden Direktentscheid in der Sache die formellen Anträge betreffend vorsorgliche Massnahmen und Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden sind, dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist, da sich die Beschwerde nach dem Gesagten als von Anfang an aussichtslos erwiesen hat, dass dem Beschwerdeführer demnach die Kosten des Verfahrens – welche praxisgemäss auf Fr. 1'000.– zu bestimmen sind – aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-9596/2025 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.